

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)

vom 24. Juni 2020¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24. Juni 2020 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche und Elementarbildung gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 24.06.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 seine Zustimmung erteilt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 4 Tages- und Blockpraktika

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

- § 5 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfer:innen
- § 8 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 13 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 13a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Praxismodul

3. Prüfungsverfahren

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: 1. Änderungsordnung vom 27.01.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2021) in Kraft getreten am 09.02.2021; 2. Änderungsordnung vom 14.07.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 48/2021) in Kraft getreten am 23.07.2021; 3. Änderungsordnung vom 26.01.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2022) in Kraft getreten am 02.02.2022.

- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Ermittlung der Abschlussnote
- § 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Rücktritt, Unterbrechung
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 24 Wiederholen der Bachelorarbeit
- § 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 26 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 28 Bachelor-Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 30 Auslandsstudien und Auslandspraktika

4. Schlussbestimmungen

- § 31 Schutzbestimmungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen und Inkrafttreten

- § 33 Übergangsregelungen
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan und Modulübersichtstabelle**
- Anlage 2 Selbständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten**
- Anlage 3 Modulhandbuch**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Der Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* vermittelt umfassende berufliche Kompetenzen zum selbstgesteuerten und selbstorganisierten professionellen Handeln im frühkindlichen und Elementarbereich (0 bis 10 Jahre). Generalistisches und spezialisiertes Fachwissen wird durch ständige praktische Anwendung vertieft und aktualisiert. Schwerpunkte des Studiengangs liegen besonders in den Bereichen der kindlichen Entwicklung, der Diagnostik, der Lern- und Bildungsprozesse, der frühen Kindheit (0 bis 3 Jahre) sowie einem umfassenden Überblick über die Felder kindlicher Bildung. Dabei wird von Anfang an auf die Herausbildung einer wissenschaftlichen Denkhaltung Wert gelegt, die Teil der professionellen Persönlichkeit werden soll, ebenso wie auf ein intuitiv zugängliches Repertoire berufsbezogener Routinen (z. B. professionelles Antwortverhalten, Urteils- und Handlungsvermögen), Kompetenzen für die Gestaltung entwicklungsorientierter Bildungsangebote, die Anwendung von Gesprächs- und Beratungstechniken sowie die Umsetzung kollegialer Arbeitsweisen. Der Studiengang soll problemlösungsorientierte, belastbare und selbstbewusste Absolvent:innen hervorbringen, die in der Lage sind, sich in einer ständig verändernden Gesellschaft und Arbeitswelt selbstständig zu bewegen und sich berufliche Betätigungsfelder auch eigenständig zu erschließen.

(3) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl

sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in Anlage 1 und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(4) Als Modul gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs. Im Modulhandbuch ist die Moduldauer festgelegt.

(5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente (z. B. Modul) zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, dem erfolgreich abgeschlossenen Praxismodul sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 1.

(6) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienstruktur, Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation und die Qualifikationsziele auf Studiengangebene sind im Modulhandbuch dargelegt.

(7) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem:einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung erworben werden sollen. Es handelt sich um Aufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann vom Nachweis erbrachter Studienleistungen als Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4 Tages- und Blockpraktika

(1) Im Studiengang sind praktische Studienanteile in einem Praxismodul zum Erwerb fachpraktischer Kompetenzen integriert. Sie werden in einem Umfang von insgesamt 510 Stunden überwiegend in Einrichtungen aus dem Feld der frühkindlichen und Elementarbildung absolviert. Dabei sollen mindestens zwei Praktika im Altersbereich unter 3 Jahren und zwei im Altersbereich zwischen 3 und 6 Jahren absolviert werden; je Praktikumsstelle höchstens zwei Praktika.

(2) Das Praxismodul ist in der im Modulhandbuch festgelegten Form in semesterbegleitende Tagespraktika während der Veranstaltungszeit und Blockpraktika in der veranstaltungsfreien Zeit gegliedert.

- (3) Die Praktika sind vor Antritt dem:der Praxisbeauftragten des Studiengangs zu melden.
- (4) Jedes Praktikum ist im Modulhandbuch Lehrveranstaltungen aus den anderen Modulen zugeordnet, in denen Arbeitsaufträge für das Praktikum als Studienleistung gemäß § 3 Absätze 7 und 8 gestellt werden.
- (5) Alle Praktika können nach Rücksprache dem:der Praxisbeauftragten des Studiengangs auch im Ausland durchgeführt werden. Das letzte Blockpraktikum soll im Ausland oder im erweiterten Berufsfeld absolviert werden.
- (6) Unterbrechungen der Praktika durch Krankheit, Mutterschutz und/oder aus sonstigen Gründen, die der:die Studierende nicht zu verantworten hat, sind der Praxisstelle und der Hochschule umgehend bekannt zu geben und ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen.
- (7) Wechsel der Praktikumsstelle und Abbruch der Praktika sind nur in Absprache zwischen dem:der Studierenden und dem:der Praxisbeauftragten des Studiengangs möglich.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 5 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)*.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in
 - a) die grundlegenden Zusammenhänge seines:ihres Fachgebiets überblickt und über die Kompetenzen verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden. Dies umfasst auch den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs und die Fähigkeit, diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anzuwenden,
 - b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ein Masterstudium aufnehmen zu können, sofern er:sie die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem erfolgreich absolvierten Praxismodul und der Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Absolvent:innen sind damit gemäß § 36 Abs. 6 Satz 4 LHG zugleich berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen.

§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

- (1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungs- und Studiendauer, des von den Studierenden im Sinne des § 3 tatsächlich

benötigten Arbeitsaufwandes einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss und das Akademische Prüfungsamt zusammen.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser StPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 20,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, dem:der Studiendekan:in der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften und der Leitung des Studiengangs. Als Studiengangleitung wird in der Regel ein:e Professor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die:den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses ist die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes. Er:sie wird durch die Studiengangleitung vertreten.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von dessen Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die:den Vorsitzende:n oder die Studiengangleitung übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat der:die Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem:der Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen:deren Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Prüfer:innen

- (1) Zu Prüfer:innen können Hochschullehrer:innen bestellt werden. Akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte können zu Prüfer:innen bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Die fachlich zuständigen Prüfer:innen werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots durch die zuständige Studienkommission bestellt.
- (3) Die Prüfer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer:in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Den Prüfer:innen obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 8 Modulverantwortliche

- (1) Die Studiengangleitung trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Studiengang.
- (2) Für jedes Modul wird ein:e Modulverantwortliche:r und eine Stellvertretung bestimmt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit der Studiengangleitung.
- (3) Die:der Modulverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen aus dem Studiengang delegiert werden.
- (4) Die Zuständigkeit des:der Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 10 Abs. 7 insbesondere auf die Gewährleistung
 - der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
 - der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüfer:innen, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
 - der Bekanntgabe des Prüfungsformats, das innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn der Vorlesungszeit,
 - des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
 - ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
 - der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5,
 - der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
 - der umgehenden Meldung der nicht bestandenen Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 22 Abs. 2 erteilt werden kann,
 - der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
 - der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
 - der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (5) Der:die Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt er:sie bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 9 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 5 Abs. 3 aus den studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen ist im Modulhandbuch geregelt und aus Anlage 1 ersichtlich.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, das erfolgreich absolvierte Praxismodul und die bestandene Bachelorarbeit werden die jeweils zugeordneten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte) vergeben, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. ECTS-Punkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 18 und § 31 sowie das Modulhandbuch.
- (5) Im Ausnahmefall kann gemäß § 3 Abs. 8 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den in Anlage 1 vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 20 geregelt.
- (2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Sie besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im Modulhandbuch kann in begründeten Fällen festgelegt werden, dass eine studienbegleitende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht.
- (4) Die Prüfungsleistung wird in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung erbracht; die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt. Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 16 benotet werden und welche als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen werden bei der Bildung der Abschlussnote berücksichtigt.
- (5) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots durch die:den Modulverantwortliche:n bekannt gegeben.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenprüfung absolviert werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Kandidat:in in etwa gleich zu halten.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Prüfungszeitraum, Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformalitäten werden mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 11, § 12, § 13 sowie aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 11 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Dauer und Form der mündlichen Modulprüfungsleistungen werden jeweils im Modulhandbuch festgelegt. Bei Gruppenprüfungen soll auf jede:n zu Prüfende:n ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfer:innen oder von einem:einer Prüfer:in und einem:einer Beisitzer:in abzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine:n bestimmte:n Prüfer:in besteht nicht.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüfer:innen, der Kandidat:innen und Beginn und Ende der Prüfung sind von einem:einer Prüfer:in in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist dem:der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Der:die Kandidat:in kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungen ist nach Durchführung der Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer:in zugelassen werden, es sei denn der:die Kandidat:in oder ein:e Prüfer:in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren], Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer und Form von schriftlichen Modulprüfungsleistungen werden jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des:der zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Festlegung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe des:der Prüfenden. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 16. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von eine:r Prüfer:in bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher gedruckter oder elektronischer Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat einzureichen. Wird eine gedruckte Ausfertigung eingereicht, kann zusätzlich eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber dem:der Studierenden zu melden.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind eigenhändig zu unterzeichnen und mit einer Erklärung des:der Studierenden zu versehen, dass die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit der eigene Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurden (vgl. Anlage 2).

§ 13 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß dem Modulhandbuch auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, praktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 11, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 12 verfahren.

§ 13a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 3 Abs. 7 und 8 und §§ 11 bis 13 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer:innen vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs studienbegleitend angefertigt wird. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.

(3) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus dem Bereich des Studiengangs angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem:einer Prüfungsberechtigten gemäß § 7 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der:die Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Dem:der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die bzw. den Prüfenden Vorschläge zu machen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht nicht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas wird der:die Prüfer:in bestellt. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die der Studienverlaufsplan in Anlage 1 bis zum Ende des fünften Semesters vorsieht (entsprechend 138 ECTS-Punkten), bestanden sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und der:die Prüfer:in sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 9 ECTS-Punkten (entspricht 270 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von dreizehn Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden. Dem:der Studierenden ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema auszugeben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von dreizehn Wochen gewährt wird.

(6) Auf Antrag des:der Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 31.

(7) Erkrankt der:die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines:einer vom Prüfungsamt benannten Arztes:Ärztin verlangt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Zustimmung des:der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch den:die Prüfer:in sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme des:der Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der:die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist sie eigenhändig zu unterzeichnen und mit einer Erklärung des:der Studierenden zu versehen, dass er:sie die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat (vgl. Anlage 2).

(12) Die Bachelorarbeit ist von einem:einer Prüfungsberechtigten gemäß § 7 auf Grundlage von § 16 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Der:die Prüfer:in hat seine:ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist ein:e weitere prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen. Bachelorarbeiten, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung des:der zweiten Prüfungsberechtigten gemäß § 7 erfolgt durch die:den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einigen sich die beiden Prüfer:innen auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, bestellt der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte prüfungsberechtigte Person gemäß § 7; in diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Praxismodul

(1) Über die Blockpraktika und die mit ihnen verbundenen Arbeitsaufträge sind als Prüfungsleistung Berichte zu verfassen. Die Berichte werden nicht benotet. Sie werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und können im Rahmen des Praxismoduls zweimal wiederholt werden.

Außerdem sind als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) nach § 3 Abs. 4 die im Modulhandbuch für die einzelnen Praktika ausgewiesenen Stunden nachzuweisen.

(2) Die Vergabe von Leistungspunkten für praktische Studienabschnitte ist nur möglich, wenn die Praxisphasen im Modulhandbuch inhaltlich bestimmt sind und in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet werden.

3. Prüfungsverfahren

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen sowie für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Modulprüfungsleistungen, die von mehr als einem:einer Prüfer:in bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.
über 4,0	„nicht ausreichend“.

§ 17 Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote für den Bachelorabschluss ergibt sich aus den nach § 16 festgelegten bzw. ermittelten Noten der benoteten Module und der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der im Modulhandbuch jeweils festgelegten ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5	= „sehr gut“,
1,6 bis 2,5	= „gut“,
2,6 bis 3,5	= „befriedigend“,
3,6 bis 4,0	= „ausreichend“.

§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* eingeschrieben ist,
2. seinen:ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. nicht die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
4. eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 3 Abs. 8 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift des:der Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich gemäß § 14 Abs. 4 an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* und an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
2. alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die der Studienverlaufsplan in Anlage 1 bis zum Ende des fünften Semesters vorsieht (entsprechend 138 ECTS-Punkten), bestanden hat,
3. seinen:ihren Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
4. nicht die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
5. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung des:der Studierendendarüber, ob er:sie bereits eine Bachelor- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Bachelorstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist dem:der Studierendenschriftlich mitzuteilen.

§ 20 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der:die Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er:sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der:die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen/die Ausgabe der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei praktischen Prüfungen) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des:der Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines:einer vom Prüfungsamt benannten Arztes:Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht der:die Kandidat:in, das Ergebnis seiner:ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der:die zuständige Prüfer:in oder der:die Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der:die Kandidat:in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der:die Kandidat:in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben.

Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG (Exmatrikulation) zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der:die Kandidat:in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der:die Kandidat:in ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 11 Abs. 5 als Zuhörer:in zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder dem:der Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber dem:der Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die Praktika und die Bachelorarbeit vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt dem:der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 23 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des jeweils folgenden regulären Prüfungstermins abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er:sie hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 2 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.

(3) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem:der Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 24 Wiederholen der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 14 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 14 Abs. 5 genannten Frist ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn davon bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde.

(4) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des:der Antragstellenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den:die Antragsteller:in günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der:die Antragstellende hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der:die Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 20 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Transcript of Records stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 26 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

(2) Für Studierende, die eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher (DQR-Level 6) und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachweisen, wird der Umfang der im Rahmen des Praxismoduls (PRAX) abzuleistenden Praktika auf Antrag um 230 Stunden reduziert. Die sieben Praktika reduzieren sich auf einen Umfang von jeweils mindestens 40 Stunden; das entspricht insgesamt mindestens 280 Stunden.

(3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des:der zuständigen Modulverantwortlichen.

§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Abschlussnote der Bachelorprüfung sowie
- die Angabe des studierten Studiengangs.

Die Noten werden gemäß § 16 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag des:der Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie die ihnen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 28 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem:der Studierenden die Bachelorurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) sowie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen, beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält der:die Absolvent:in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B. A.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag des:der Studierenden kann die Bachelorurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der:die Kandidat:in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der:die Kandidat:in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem:der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

4. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Der:die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er:sie die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er:sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elterngeld nach

BEEG auslösen würden, und teilt dem:der Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 24 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der:die Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er:sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Bachelorarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Der:die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner:ihrer Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest eines:einer von ihr benannten Arztes:Ärztin verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform dem:der Studierenden unverzüglich mit.

(10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidat:innen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer:innen in die Prüfungsprotokolle.

(2) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(3) Das grundsätzliche Recht der Kandidat:innen, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 33 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Frühkindliche und Elementarbildung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.06.2008,
2. Frühkindliche und Elementarbildung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.12.2015,

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 18 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 19.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung* vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2015 in der Fassung vom 24. Juli 2019 weiterhin Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)* tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 24.06.2020

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Anlagen

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Studienverlaufsplan und Modulübersichtstabelle |
| Anlage 2 | Selbständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten |
| Anlage 3 | Modulhandbuch |

Anlage 1 Studienverlaufsplan und Modulübersichtstabelle

(Geändert durch Senatsbeschluss vom 16.06.2021; in Kraft getreten am 01.10.2021.)

Studienverlaufsplan

Sem.							LP-Summe
6	BF-W Bildungsfelder Wahl 6 LP	INK Heterogenität und Inklusion 8 LP	MAB Management, Beratung und Kooperation 10 LP	-		BARB Bachelorarbeit 11 LP	30
5	REB Recht und Betriebs- wirtschaftslehre für Kindertageseinrich- tungen 6 LP	FIN Förderung und Intervention 11 LP					30
4 ¹	BF-KMN Bildungsfelder Kunst, Medien und Natur- wissenschaften 18 LP	LMS Literatur, Mathematik und Sprache 8 LP	--	PRAX Praxismodul 20 LP	PRO Professionalisierung 7 LP		30
3	BF-MB Bildungsfelder Musik und Bewegung 16 LP	FORM Forschungs- methoden 8 LP	EBE Entwicklungs- bereiche 15 LP			--	30
2		DIA Diagnostik 9 LP					
1	WIG Wissenschaftliche Grundlagen des früh- kindlichen und Ele- mentarbereiches 11 LP		IDA Interaktionsformen und didaktische Ansätze 6 LP	KIKI Kindheit in Kinderta- geseinrichtungen 10 LP			30

¹ Mobilitätsfenster: In diesem Semester liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.

Modulübersichtstabelle

Abk.	Module	LV	Präsenzzeit + Selbst- studium	LP im Sem.						SL	PL	PLG
				1	2	3	4	5	6			
WIG	Wissenschaftliche Grundlagen des frühkindlichen und Elementarbereiches	VS	90 + 240	11						—	HA	11/147
IDA	Interaktionsformen und didaktische Ansätze	S	60 + 120	6						—	MP (20)	6/147
KIKI	Kindheit in Kindertageseinrichtungen	VS	75 + 225	10						—	MP (20)	10/147
EBE	Entwicklungsbereiche	VS	150 + 300		9	6				—	K (180)	15/147
DIA	Diagnostik	VS	75 + 195	2	7					●	K (90)	9/147
BF-MB	Bildungsfelder Musik und Bewegung	S	150 + 330		7	9				●	PP(45)	16/147
FORM	Forschungsmethoden	VÜ	90 + 150			8				—	K(120)	8/147
BF-KMN	Bildungsfelder Kunst, Medien und Naturwissenschaften	S	180 + 360				18			●	PP(20)	18/147
LMS	Literatur, Mathematik, Sprache	S	75 + 165				8			●	MP (25)	8/147
BF-W	Bildungsfelder Wahl	S	30 + 150						6	—	—	tn/n. tn
FIN	Förderung und Intervention	SÜ	150 + 180					11		—	24HA	11/147
REB	Recht und Betriebswirtschaftslehre für Kindertageseinrichtungen	VÜ	75 + 105					6		—	K (90)	6/147
MAB	Management, Beratung und Kooperation	VSÜ	120 + 180					4	6	●	K (90)	10/147
INK	Heterogenität und Inklusion	VSÜ	75 + 165						8	—	K (90)	8/147
PRO	Professionalisierung	K	105 + 105	1	1	1	2	1	1	●	PF	tn/n. tn
PRAX	Praxismodul (Block- und Tagespraktika)	P	510 + 90		6	6	2	6		●	PB	tn/n. tn
BARB	Bachelorarbeit	K	15 + 315					2	9	●	BA-Arb.	11/147
GESAMT-LP				30	30	30	30	30	30			

LP	Leistungspunkt
Sem.	Semester
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
K	Kolloquium
P	Praktikum
SL	Studienleistung
●	Vorliegen der SL ist Zulassungsvoraussetzung für die PL
PL	Prüfungsleistung
PLG	Gewicht der Prüfungsleistung
MP (x)	Mündliche Prüfung (Zeit in Min)
PP (x)	Praktische Prüfung (Zeit in Min)
K (x)	Klausur (Zeit in Min)
HA/24HA	Hausarbeit/24-Stunden-Hausarbeit
PF	Portfolio
tn/ n.tn	mit Erfolg teilgenommen/nicht mit Erfolg teilgenommen
PB	Praktikumsberichte
BA-Arb.	Bachelor-Arbeit

Anlage 2 Selbständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Prüfungsleistung bzw. den von mir namentlich gekennzeichneten Teil der Prüfungsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen und Gedanken als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____

Anlage 3 Modulhandbuch